SUCHEN – LESEN – ANALYSIEREN

ERLASSE UND GERICHTSENTSCHEIDE

Juristisches Handwerk mit und ohne KI

KASPAR EHRENZELLER | DANIEL BRUGGER

Inhaltsübersicht

I. Einleitung 3
II. Suchen, Lesen und Analysieren von Erlassen 4
1. Suchen von Erlassen 4
2. Aufbau von Erlassen 6
3. Lesen und Analysieren von Erlassen 7
III. Suchen, Lesen und Analysieren von Gerichtsentscheiden 9
1. Suchen von Gerichtsentscheiden 9
2. Aufbau von Gerichtsentscheiden 13
a) Aktenzeichen von Bundesgerichtsentscheiden 14
b) Grundstruktur 16
c) Fallbeispiel: Urteil 2C_166/2009 vom 30.11.2009 (Hundeeuthanasie) 19
3. Lesen von Gerichtsentscheiden 27
4. Analysieren von Gerichtsentscheiden 29
a) Vier Grundfragen 30
b) Hinterfragen des Gerichtsentscheids 31
IV. Wichtige Konzepte der juristischen Arbeit mit KI 33
V. Anhang: OpenCaseLaw in Claude als Connector hinzufügen 37

Anmerkungen nehmen die Autoren dankend entgegen unter kaspar.ehrenzeller@unisg.ch oder daniel.brugger@unisg.ch.

Version vom April 2026

I. Einleitung

Suchen, Lesen und Analysieren von Erlassen und Entscheiden gehört zum zentralen Handwerkszeug von Juristinnen und Juristen. Wie man Erlasse und Entscheide sucht, wie man sie liest und wie man sie analysiert, will gelernt sein. Traditionelle juristische Handwerkstechnik und neue Möglichkeiten mit KI-Tools spielen dabei immer mehr zusammen. Der vorliegende Leitfaden versteht sich als praxisnahe Anleitung zum Suchen, Lesen und Analysieren von Erlassen und Entscheiden mit und ohne KI. Er ist weder eine Prompting-Anleitung noch eine umfassende Einführung in künstliche Intelligenz im Rechtsbereich. Der Leitfaden dient vielmehr als Werkzeugkoffer für Juristinnen und Juristen, die nicht nur die vertrauten Methoden und Techniken juristischer Arbeit, sondern auch ihre KI-basierte Unterstützung beherrschen wollen.

Suchen – Lesen – Analysieren. Diese drei Schritte prägen die Arbeit mit Erlassen und Entscheiden. Der vorliegende Leitfaden legt anhand von Beispielen und Prompts dar, wie künstliche Intelligenz die einzelnen Arbeitsschritte unterstützt. Als Anschauungsfall dient ein öffentlich-rechtlicher Entscheid des Bundesgerichts (Urteil 2C_166/2009 vom 30.11.2009 [Hundeeuthanasie]). Die Ausführungen gelten jedoch sinngemäss für andere Rechtsgebiete und die übrigen Gerichtsinstanzen der Schweiz. Unterstützende KI-Anwendungen wie etwa ChatGPT, Gemini, Perplexity usw. gibt es mittlerweile viele. Dieser Leitfaden arbeitet mit Claude (https://claude.ai/) als Beispiel und zeigt, wie damit Erlasse und Gerichtsentscheide in der Schweiz mithilfe der kostenlosen Datenbank OpenCaseLaw (https://opencaselaw.ch/) gesucht, gelesen und analysiert werden können. Die Überlegungen in diesem Leitfaden bleiben jedoch «toolneutral», da sie sich ohne Weiteres auch auf andere Anwendungen und Datenbanken übertragen lassen. Für eine kurze Einführung zur Nutzung von KI für die juristische Arbeit sei auf das nachfolgende Kapitel IV verwiesen. Juristisches Arbeiten mit KI wirft selbstverständlich verschiedene Rechtsfragen auf zu Datenschutz, Berufs- und Amtsgeheimnis, allfälligen vertraglichen Geheimhaltungsklauseln, Weisungen (des Arbeitgebers) beim Umgang mit KI-Tools, Urheberrecht, spezifische KI-Regulierungen usw. Sie alle bilden jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens.

II. Suchen, Lesen und Analysieren von Erlassen

Weiterführende Literatur: FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/SCHINDLER BENJAMIN, Juristisches Arbeiten, eine Anleitung für Studierende, 7. Aufl., Zürich 2023, § 10; REIMER FRANZ, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl., Baden-Baden 2020, Rz. 157 ff.; WYSS MARTIN/KUMMER FRANZ/HÄCKI RAFAEL, Suchen – Finden – Überzeugen, Arbeitstechniken im juristischen Alltag, 2. Aufl., Bern 2013, S. 19 ff.; Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsleitfaden, 5. Aufl., Bern 2025.

1. Suchen von Erlassen

Was sind Erlasse? Unter einem Erlass versteht man eine Mehrheit generell-abstrakter Rechtsnormen des geschriebenen Rechts, die von einem Gemeinwesen verabschiedet, in Kraft gesetzt und publiziert worden sind. Eine generell-abstrakte Rechtsnorm regelt für eine unbestimmte Vielzahl von Personen (generell) eine unbestimmte Anzahl von Sachverhalten (abstrakt). Durch ihren generell-abstrakten Charakter unterscheiden sich Erlasse von der individuell-konkreten Verfügung und dem gerichtlichen Urteil. Zudem sind sie einerseits von privat gesetzten Rechtsnormen abzugrenzen, andererseits von staatlichen Rechtsnormen, die noch nicht oder nicht mehr in Kraft sind.[1] Erlasse existieren sodann in unterschiedlichen Formen, namentlich als Verfassung, Gesetz und Verordnung. In der Schweiz als Bundesstaat ist ferner zwischen den Erlassen verschiedener Gemeinwesen – Bund, Kantone und Gemeinden – zu unterscheiden. Daneben enthalten rechtsetzende Verträge zwischen Gemeinwesen Rechtsnormen. Sie werden als interkantonale oder -kommunale Verträge, Konkordate respektive völkerrechtliche Verträge (zwischen Staaten) bezeichnet.

Wie sind Erlasse publiziert? Erlasse gelten erst und nur dann, wenn sie korrekt veröffentlicht wurden.[2] Geheimrecht ist unvereinbar mit dem Legalitätsprinzip. Neue oder geänderte Erlasse des Bundes werden laufend und chronologisch in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) publiziert. Die Kantone kennen ähnliche Sammlungen. Zudem werden Erlasse des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) geordnet nach Sachgebieten wiedergegeben. In den Kantonen existieren analoge Sammlungen. Die Systematische Sammlung des Bundes und aller Kantone sind heute online abrufbar. Kommunale Erlasse und rechtssetzende Verträge sind teilweise nur in gedruckter Form verfügbar.

1 Vgl. z.B. FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/SCHINDLER BENJAMIN, Juristisches Arbeiten, eine Anleitung für Studierende, 7. Aufl., Zürich 2023, S. 215 ff.

2 Vgl. für den Bund: Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (PublG, SR 170.512).

Wie findet man Erlasse? Geltende Erlasse findet man am besten online über die Systematische Sammlung des Bundes, des fraglichen Kantons und seinen Gemeinden. Lexfind.ch (ein Projekt im Auftrag der schweizerischen Staatsschreiberkonferenz) bietet eine nützliche Suchmaske, um alle geltenden Erlasse von Bund und Kantonen zu durchsuchen. Wo Erlasse bloss in gedruckter Form existieren, ist man auf Kopien angewiesen, die bisweilen von kantonalen Staatskanzleien zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls ist noch immer (und hoffentlich nicht mehr lange) der Gang ins entsprechende Archiv erforderlich.

Erlasssuche mittels KI. Eine Rechtsfrage ist häufig in unterschiedlichen Erlassen (Verfassung, Gesetz, Verordnung) verschiedener Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde) geregelt. So finden sich bspw. Regeln zum Bauen auf kommunaler Stufe in Bau- und Zonenordnungen und in Kanton und Bund in Bau- und Raumplanungsgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen.[3] Das Zusammentragen der verschiedenen Erlasse für einen konkreten Fall ist traditionell zeitaufwendig, weil mühsame Handarbeit. Die KI-unterstützte Erlasssuche eröffnet hier neue Möglichkeiten, indem sie einzelne Schritte dieser Arbeit automatisiert. Verschiedene (kommerzielle) LegalTech-Anbieter bieten solche Suchen an. Es existieren aber auch kostenlose Angebote, die unseres Erachtens mindestens so leistungsstark sind. Namentlich lässt sich die frei zugängliche Datenbank opencaselaw.ch über eine sogenannte MCP-Schnittstelle direkt an KI-Anwendungen wie Claude anschliessen. Dadurch können Erlasse von Bund und Kantonen in natürlicher Sprache ge- und durchsucht werden (zur Anleitung für die Einrichtung dieser Schnittstelle unten Kapitel V). Für die Erlasse des Bundes existiert die Alternative Fedlex-Connector, die – ähnlich wie OpenCaseLaw – an Claude angeschlossen werden kann. Tools zur KI-unterstützten Erlasssuche werden zwar immer besser, eine Kontrolle anhand der Originalerlasse bleibt jedoch unverzichtbar (dazu auch unten Kapitel IV). Eine isolierte Lektüre von Rechtsnormen vermittelt auch mit KI zu oft ein unvollständiges Bild. Das «Suchlesen» in den einschlägigen Erlassen bleibt oft aufschlussreich und kann mithilfe von KI nur bedingt vereinfacht werden.

[3] Für den Bund: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

Prompts zur Inspiration[4]
➢ *Welche Voraussetzungen stellt das Bundesrecht und das kantonale Recht Graubündens an die Einschläferung eines gewalttätigen Hundes?*
➢ *Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestehen in Bund und Kantonen hinsichtlich der Regelung der Abwahl und Abberufung von Regierungsräten? Bilde Gruppen.*
➢ *Erkläre unter Angaben der massgeblichen Artikel die Regelung des Fristbeginns in ZPO*[5]*, StPO*[6]*, VwVG*[7] *und BGG*[8]*?*

2. Aufbau von Erlassen

Wie sind Erlasse aufgebaut? In einem Erlass kodifizierte Rechtsnormen können prinzipiell beliebig gegliedert werden. Durchgesetzt hat sich ein typischer Aufbau, den das Bundesamt für Justiz wie folgt beschreibt:[9]

Einleitung	Ziel/Zweck Geltungsbereich Begriffsbestimmungen
Hauptteil (innerhalb des Hauptteils wird vorwiegend nach sachlichen Gliederungskriterien strukturiert)	Organisation Verfahren Finanzierung Kosten Gebühren Strafbestimmungen

[4] Die nachfolgenden Prompts sollen als Inspiration dienen. Es handelt sich bewusst um kurze, nicht ausgefeilte Promptbeispiele. Wie ein Prompt lege artis aufzubauen ist und weshalb Kontext dabei entscheidend ist («Kontext ist König»), wird im Anschluss in Kapitel IV dargestellt. In diesem Kapitel findet sich auch ein ausführlicher Prompt als Anschauungsbeispiel.

[5] Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

[6] Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0).

[7] Bundesgesetz vom 20.12.1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

[8] Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110).

[9] Die folgende Tabelle ist entnommen aus Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsleitfaden, 5. Aufl., Bern 2025, Rz. 602.

Schlussbestimmungen	Vollzug Aufhebung und Änderung anderer Erlasse Übergangsrecht Referendum Inkrafttreten

Vor allem die Gliederung des Hauptteils von Erlassen richtet sich nach dem spezifischen Regelungsgegenstand, weshalb nur bedingt verallgemeinerbare Aussagen zur näheren Gliederung möglich sind.[10]

3. Lesen und Analysieren von Erlassen

Wie liest man Erlasse? Erlasse zählen – wie auch Gerichtsentscheide[11] – zur Gattung juristischer Texte. Ähnlich wie ein Gedicht (Schönheit), eine Tageszeitung (Information) oder ein Krimi (Unterhaltung) werden auch Erlasse mit einem bestimmten Fokus gelesen:

Zielorientierte Rechtsnormsuche. In der Regel liest man Erlasse mit Blick auf eine konkrete Rechtsfrage. Sie formt das Ziel der Lektüre erheblich. In der Regel sind dafür unterschiedliche Erlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung) verschiedener Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde) in Betracht zu ziehen und einander zuzuordnen. Diese Abstimmungs- oder Koordinationsarbeit ist Interpretationsarbeit.[12]

Akteurorientiertes Lesen von Erlassen. Das Lesen von Erlassen erfolgt üblicherweise in einer bestimmten Rolle, welche die Lektüre entscheidend mitbestimmt. Ein Gericht liest denselben Erlass – zum Beispiel ein Verfahrensgesetz – anders als eine Partei, diese wiederum anders als der Gesetzgeber oder die Verwaltung.

10 Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsleitfaden, 5. Aufl., Bern 2025, Rz. 602 ff.

11 Vgl. Dazu unten Kapitel III.3.

12 EHRENZELLER KASPAR, in: Bernhard Ehrenzeller/Patricia Egli/Peter Hettich/Peter Hongler/Benjamin Schindler/Stefan G. Schmid/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Verfassungsinterpretation, Rz. 105 ff.

Zielorientierte Erlasslektüre. Rechtsnormsuche und Erlasslektüre bleiben ein wechselseitiger Prozess: Eine zielorientierte Rechtsnormsuche setzt voraus, dass man eine Rechtsnorm im Kontext ihrer Erlasse liest. Ein Erlass wird meist mit Fokus auf bestimmte Rechtsnormen oder Rechtsnormgruppen gelesen.

Wie analysiert man Erlasse? Ähnlich wie bei Gerichts- und Verwaltungsentscheiden stellen sich auch bei der Erlassanalyse typische Grundfragen, die sich mithilfe von KI-Tools beantworten lassen. Sie können auch als Musterprompts verwendet werden. Unter anderem durch folgende Prompts:

Prompts zur Inspiration
➢ *Auf welchen Bundeskompetenzen beruht ein Bundesgesetz und inwiefern belässt es Raum für kantonale Rechtsetzung?*
➢ *Der Erfüllung welcher Staatsaufgaben dient der Erlass?*
➢ *Was sind Ziel und Zweck des Erlasses und inwiefern werden sie genauer geregelt?*
➢ *Wie ist der sachliche, räumliche und zeitliche Geltungsbereich des Erlasses geregelt?*
➢ *Wie regelt der Erlass Vollzug und Rechtsschutz?*
➢ *Existieren intertemporalrechtliche Vorschriften und, wenn ja, welche?*

III. Suchen, Lesen und Analysieren von Gerichtsentscheiden

1. Suchen von Gerichtsentscheiden

Funktion von Gerichtsentscheiden. Gerichtsentscheide urteilen ex post verbindlich über streitige Rechtsfragen in konkreten Fällen. Zugleich stiften sie dadurch Orientierung für spätere, ähnlich gelagerte Fälle (sog. präjudizielle Wirkung). Insofern wirken Gerichtsentscheide wie Normen, Materialien oder Lehrmeinungen als Rechtserkenntnisquellen. Gerade den Bundesgerichtsentscheiden besitzen häufig eine normähnliche Wirkung, indem sie Rechtsnormen letztverbindlich auslegen, diese konkretisieren und neue Regeln schaffen, wo Normen lückenhaft sind (Art. 1 Abs. 2 ZGB).

Publikation der Verwaltungspraxis. Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung[13] gewährleistet umfassenden Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 1 BGÖ). Vorbehalten bleiben Ausnahmen zum Schutz überwiegender persönlicher oder öffentlicher Interessen (Art. 7 BGÖ). Der Anspruch muss im Einzelfall durch ein Gesuch geltend gemacht werden (Art. 10 BGÖ). Da Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 BGÖ nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen, besteht grundsätzlich weder ein Anspruch auf eine Publikation von Verwaltungsentscheiden noch ein Anspruch auf Zugang zu solchen. Nur gewisse Verwaltungsbehörden publizieren daher ihre Praxis.[14]

Publikation der Gerichtspraxis. Die in der Verfassung gewährleistete Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV[15]) enthält zwei Teilgehalte: die *Öffentlichkeit der Verhandlung* und die *Öffentlichkeit der Urteilsverkündung*. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen, etwa zum Schutz der Persönlichkeit Betroffener. Ein Anspruch auf eine allgemeinzugängliche *Publikation von Gerichtsentscheiden* und auf *Zugang zu Gerichtsentscheiden* besteht nicht. Verschiedene Gerichte werden jedoch gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte Entscheide zu veröffentlichen. So informiert das Bundesgericht nach

13 Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3).

14 Z.B. die Wettbewerbskommission (https://www.weko.admin.ch/de/entscheide) sowie auf kantonaler Ebene etwa die Departemente des Kantons St. Gallens (https://publikationen.sg.ch/rechtsprechung-departemente/), des Kantons Zürichs (https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/rekursentscheide.html) oder des Kantons Aargau (https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/decrees/fulltext_search), die alle oder bestimmte Leitentscheide auf ihren Homepages veröffentlichen.

15 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

Art. 27 BGG die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung (Abs. 1). Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen (Abs 2). Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung – sog. Leitentscheide – werden in der amtlichen Entscheidsammlung des Bundesgerichts (Art. 58 BGerR[16]) unter dem Aktenzeichenformat «BGE 139 I 16, E. 4.3» (dazu sogleich Kapitel III.2.a) veröffentlicht. Weitere Bundesgerichtsentscheide, denen das Gericht keine grundsätzliche Bedeutung, also keine über den beurteilten Einzelfall hinausgehende Tragweite attestiert, publiziert das Bundesgericht seit 2007 (grösstenteils bereits ab 2000) in einer eigenen Datenbank (Art. 59 Abs. 1 lit. b BGerR; frühere, nicht vom Bundesgericht publizierte Entscheide sind teilweise in Fachzeitschriften abgedruckt). Diese Entscheide werden unter dem Aktenzeichenformat «Urteil (des Bundesgerichts) 5C_260/2006 vom 30. März 2007» veröffentlicht (näher Kapitel III.2.a). Rubrum und Dispositiv aller Urteile werden am Sitz des Bundesgerichts während 30 Tagen öffentlich und in nicht anonymisierter Form aufgelegt, soweit das Gesetz nicht eine Anonymisierung verlangt (Art. 60 BGerR). Zugleich veröffentlicht das Bundesgericht alle End- und Teilentscheide sowie die vom Abteilungspräsidium bezeichneten Vor- und Zwischenentscheide (Art. 59 Abs. 1 lit. b BGerR), nicht aber verfahrensleitende Entscheide wie solche über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung in einem bundesgerichtlichen Verfahren.

Öffentliche Urteilsberatung. Das Bundesgericht berät Entscheide öffentlich, wenn (I) der Abteilungspräsident beziehungsweise die Abteilungspräsidentin dies anordnet, (II) ein Richter beziehungsweise eine Richterin es verlangt oder (III) wenn sich keine Einstimmigkeit ergibt (Art. 58 BGG).[17] Eine öffentliche Beratung soll die interne Entscheidfindung des Gerichts transparent machen. Sie erlaubt es den Richterinnen und Richtern auch, ihre abweichende Meinung öffentlich bekannt zu geben. Denn das bundesgerichtliche Verfahren bietet im Gegensatz zu ausländischen Gerichten keine Möglichkeit, eine «dissenting opinion» schriftlich festzuhalten.[18] Der Besuch einer öffentlichen Beratung des Bundesgerichts ist lohnenswert für das Verständnis der bundesgerichtlichen Entscheidfindung.

16 Reglement für das Bundesgericht (BGerR; SR 173.110.131).

17 Zum speziellen Verfahren vgl. die Art. 43 ff. des Reglements für das Bundesgericht.

18 Anders hingegen z.B. am Kantonsgericht des Kantons Waadt (Art. 134 der Verfassung des Kantons Waadt vom 14. April 2003 (SR 131.231, KV/VD).

Suche von Gerichtsentscheiden. Die amtliche Entscheidsammlung des Bundesgerichts ist heute digital zugänglich über die Webseite des höchsten Gerichts www.bger.ch, entweder über den Index oder eine Volltextsuche. Auf der Seite «Liste der neu aufgenommenen Entscheide» werden neue Entscheide aufgeschaltet. Das Bundesgericht unterscheidet dabei – wie dargelegt – zwischen Leitentscheiden (BGE) und weiteren Urteilen: Die Leitentscheide sind ab 1954 auf der Webseite des Bundesgerichts abrufbar. Die Universität Bern erlaubt den Zugang zu den BGEs ab Band 1 (1875).[19] Studierenden sowie Abonnentinnen und Abonnenten steht zudem die hilfreiche Registersuche zur Verfügung. Das Bundesstrafgericht[20], das Bundesverwaltungsgericht[21] und das Bundespatentgericht[22] haben separate Datenbanken. Auch in den Kantonen ermöglichen kantonale Datenbanken für Gerichtsentscheide vielfach[23], aber nicht überall[24] einen einfachen Zugang zur publizierten kantonalen Rechtsprechung. Die von einem privaten Verein betriebene Plattform www.entscheidsuche.ch erleichtert die Suche in allen publizierten Gerichtsurteilen von Schweizer Gerichten aller Instanzen. Daneben existieren kommerzielle Anbieter: Vorab die Datenbanken der grossen juristischen Verlage, Swisslex (bzw. in der abgespeckten Variante für Universitäten: LexCampus) oder Legalis, wo sich nicht nur juristische Literatur findet, sondern auch Gerichtsentscheide.

Regelmässige Updates zur Rechtsprechung. Neben diversen Zeitschriften, Newslettern, Push Services und Plattformen, welche über die neuste Rechtsprechung informieren, gibt es die von einem Luzerner Richter betriebene, kostenlose Webseite https://www.bger-update.ch/. Sie veröffentlicht die neusten Urteile des Bundesgerichts und fasst sie mithilfe von KI zusammen. Besonders nützlich sind die Möglichkeiten, die neusten Bundesgerichtsurteile nach verschiedenen Kriterien zu filtern, etwa nach Rechtsgebiet oder nach den Urteilen, die zur amtlichen Publikation vorgesehen sind.

KI-gestützte Suche von Gerichtsentscheiden. Verschiedene Legal-Tech-Anbieter wie Justement (https://justement.ch/), LexiSearch (https://www.lexisearch.ch/) oder Lexplorer (https://lexplorer.ch/), um nur ein paar der Anbieter zu nennen, bieten ebenfalls

19 https://servat.unibe.ch/dfr/dfr_bge00.html.

20 https://bstger.weblaw.ch/.

21 https://www.bvger.ch/de/rechtsprechung/entscheiddatenbank.

22 https://www.bundespatentgericht.ch/rechtsprechung.

23 Vgl. etwa für die Kantone St. Gallen (https://publikationen.sg.ch/rechtsprechung-gerichte/), Aargau (https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/decrees/fulltext_search) sowie zumindest für einzelne Gerichte im Kanton Basel-Stadt (https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/).

24 Z.B. im Kanton Zürich existiert keine umfassende Plattform für sämtliche Zürcher Gerichte.

eine KI-gestützte Suche von Gerichtsentscheide an. Dasselbe ermöglicht die frei zugängliche Datenbank opencaselaw.ch. Sie kann über eine sogenannte MCP-Schnittstelle direkt an KI-Anwendungen wie Claude oder ChatGPT angeschlossen werden, sodass in natürlicher Sprache nach Entscheiden gesucht werden kann, ohne die Plattform separat aufzurufen (zur Anleitung für die Einrichtung dieser Schnittstelle unten Kapitel V). Ein typischer Einstieg wäre etwa: «*Suche mir aktuelle Bundesgerichtsentscheide zum Thema Verhältnismässigkeit bei Tierhalteverboten*.» Claude durchsucht dann die Datenbank und liefert eine Auswahl relevanter Entscheide mit Aktenzeichen und Kurzzusammenfassung. Besonders nützlich ist dies sodann, wenn man ausgehend von einem bereits bekannten Leitentscheid verwandte Entscheide finden möchte. Fragt man Claude «*Welche Entscheide zitieren BGE 139 I 16?*» so erhält man einen Überblick über die Rezeption eines Entscheids in der späteren Rechtsprechung. Wichtig ist dabei: Jeder von der KI genannte Entscheid muss daher anhand der Originalquelle überprüft werden. Denn KI-Assistenten können bei der Recherche falsche oder inexistente Entscheide ausgeben (sog. Halluzinationen; dazu unten Kapital IV). Die Anbindung an eine juristische Datenbank wie opencaselaw.ch reduziert dieses Risiko zwar erheblich, schliesst es aber nicht vollständig aus. Eine gezielte Suche beginnt mit der richtigen Frage. Die folgenden Prompts illustrieren unterschiedliche Suchstrategien: die thematische Breitensuche, die gezielte Einzelfallsuche und die vergleichende Gruppierung.

Prompts zur Inspiration
➢ *Suche mir möglichst viele Urteile zur polizeilichen Generalklausel.*
➢ *Welche Entscheide zitieren Urteil 2C_166/2009 vom 30.11.2009?*
➢ *Gruppiere mir Bundesgerichtsurteile zur polizeilichen Generalklausel zwischen 2005-heute nach Sachverhalten.*
➢ *Suche mir den neusten Leitentscheid des Bundesgerichts zum Legalitätsprinzip.*
➢ *Welche Fallnummer hat das Urteil «Spring» des Bundesgerichts.*
➢ *Skizziere mir die Entscheidkette zur Entwicklung der polizeilichen Generalklausel in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.*

2. Aufbau von Gerichtsentscheiden

Weiterführende Literatur: FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/SCHINDLER BENJAMIN, Juristisches Arbeiten, eine Anleitung für Studierende, 7. Aufl., Zürich 2023, § 11; MÜNCH PETER, Bundesgerichtliche Leitentscheide analysieren, einordnen und hinterfragen, 3. Aufl., Zürich 2021; REIMER FRANZ, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl., Baden-Baden 2020, Rz. 454-474.

Unterschiede zwischen Leitentscheiden und weiteren Entscheiden des Bundesgerichts. Entscheide des Bundesgerichts von grundsätzlicher Bedeutung werden von fünf Richterinnen und Richtern der Abteilung gefällt (Art. 20 Abs. 2 BGG) und in der Amtlichen Sammlung des Bundesgerichts veröffentlicht (Art. 58 Abs. 1 BGerR). Sie besitzen eine besondere Bedeutung für die Rechtsfortbildung. Über die Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt die zuständige Abteilung (Art. 58 Abs. 2 BGerR). Entscheide, denen das Bundesgericht keine grundsätzliche Bedeutung beimisst, werden in Dreierbesetzung gefällt (Art. 20 Abs. 1 BGG). In der Praxis werden solche Entscheide teilweise auch als «unpublizierte» Entscheide bezeichnet, obschon auch sie veröffentlicht werden, wenn auch nicht in der amtlichen Sammlung. Es kommt vor, dass das Bundesgericht in Fünferbesetzung entscheidet (Art. 20 Abs. 2 BGG), aber der Entscheid trotzdem nicht in der amtlichen Sammlung publiziert wird.[25] Das kommt vor allem dann vor, wenn sich das Bundesgericht über die neue Rechtsfrage noch nicht abschliessend schlüssig ist und eine verfrühte Signalwirkung durch einen publizierten Leitentscheid vermeiden möchte. Da sämtliche Entscheide des Bundesgerichts veröffentlicht werden, lässt sich eine präjudizielle Wirkung solcher Urteile allerdings nicht verhindern. Immerhin fühlt sich das Bundesgericht durch einen «einfachen», nicht in der amtlichen Sammlung publizierten Fünferentscheid weniger gebunden als durch einen Leitentscheid.

Jedes Urteil des Bundesgerichts wird zunächst als «gewöhnliches» Urteil veröffentlicht – mit dem Hinweis, es sei für die Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen. Amtlich publizierte Leitentscheide des Bundesgerichts sind gekürzte Versionen eines «normal» publizierten Entscheids des Bundesgerichts, indem die aus Sicht des Bundesgerichts weniger wichtigen Erwägungen weggelassen und nicht amtlich publiziert werden. Der Urteilskopf eines bundesgerichtlichen Leitentscheids besteht lediglich aus seinem Aktenzeichen und einem Verweis auf die Dossiernummer des vollständigen Entscheids. Alle weiteren Informationen werden weggelassen. Im Unterschied zu normal publizierten Entscheiden enthalten Leitentscheide des Bundesgerichts dafür eine sogenannte *«Regeste»* in allen drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch). Die entscheidende Abteilung gibt darin noch vor dem Sachverhalt zentrale Leitsätze des Entscheids wieder. Eine juristisch-normative Bedeutung haben Regesten nicht. Sodann

[25] Z.B. Urteil (BGer) vom 30.11.2009, 2C_166/2009 (Hundeeuthanasie).

werden bei Leitentscheiden häufig nicht alle Erwägungen wiedergegeben und die Urteilsformel, die Rechtsmittelbelehrung und die Eröffnungsformel weggelassen. Aus all diesen Gründen kann der Blick in den normal publizierten Entscheid hinter einen Leitentscheid bei dessen Analyse durchaus helfen.

a) Aktenzeichen von Bundesgerichtsentscheiden

Was besagen die Aktenzeichen von Bundesgerichtsentscheiden? Aus den Aktenzeichen von Leitentscheiden (z.B. «BGE 139 I 16, E. 4.3.1, S. 26») und weiteren Entscheiden des Bundesgerichts (z.B. «Urteil [BGer] 2C_166/2009 vom 30.11.2009») lassen sich wertvolle Informationen gewinnen. Die beiden nachfolgenden Tabellen sollen dabei helfen, diese zu entschlüsseln.

Bundesgerichtliche Leitentscheide. Das Bundesgericht publiziert seine Leitentscheide unter dem Aktenzeichen mit folgendem Titelformat «BGE 139 I 16, E. 4.3, S. 26». Im Einzelnen lassen sich daraus folgende Informationen entnehmen:

BGE	Amtlich publizierter Entscheid des Bundesgerichts, der in der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts veröffentlicht wurde (Art. 57 BGerR). Diese Entscheide können elektronisch in der Datenbank «Leitentscheide» abgerufen werden (ab 1954).
139	Bandzahl (ohne Jahr): Jahrgang des Entscheids in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, beginnend im Jahr 1875. Berechnung des Entscheidungsjahres: 139 + 1875 – 1 = 2013
I	Die römische Nummer bezeichnet den Band. Seit dem Jahrgang 1995 (Band 121) werden die Bände wie folgt gegliedert: [26] (I) Verfassungsrecht (II) Verwaltungsrecht und Internationales öffentliches Recht (III) Zivilrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (IV) Strafrecht und Strafvollzug (V) Sozialversicherungsrecht
16	Erste Seite des Urteils in der amtlichen Entscheidsammlung. Früher wurden Entscheide teilweise ohne die Erwägungsziffer, sondern nur mit der

[26] http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?type=help&lang=de.

	Seite der relevanten Erwägung zitiert (z.B. BGE 139 I 26). Das ist heute nicht mehr gebräuchlich, vielmehr wird die erste Seite des Urteils angegeben, samt Erwägung, also BGE 139 I 16 E. 4.3.1.
E. 4.3.1	Erwägung
S. 26	Seitenzahl des Erwägungsbeginns oder der relevanten Aussage in der Erwägung wird in neuen Entscheiden grundsätzlich nicht mehr angegeben. Nach den Zitierregeln des Bundesgerichts wird die Erwägung mit der entsprechenden Seite ausnahmsweise ergänzt, wenn dies aufgrund besonderer Umstände als angezeigt erachtet wird, z.B. eine spezifische Aussage auf einer bestimmten Seite in einer besonders langen Erwägung.[27] Das erleichtert den Leserinnen und Lesern, die relevante Stelle zu finden, was sehr hilfreich sein kann, insbesondere bei fremdsprachigen Entscheiden.

Aktenzeichen weiterer Entscheide. Nicht in der amtlichen Sammlung publizierten Entscheide werden unter der Verfahrensnummer mit folgendem Titelformat «Urteil (des Bundesgerichts) 5C_260/2006 vom 30. März 2007» publiziert. Die Veröffentlichung erfolgt (im Gegensatz zu BGEs) im Volltext, ohne Kürzung und ohne Regeste. Im Einzelnen lassen sich daraus folgende Informationen entnehmen:

Urteil	Nicht amtlich publizierter Entscheid des Bundesgerichts
5	Abteilung, die den Entscheid gefällt hat. Die Abteilungen werden wie folgt ausgewiesen: 1. I. öffentlich-rechtliche Abteilung 2. II. öffentlich-rechtliche Abteilung 3. (Reserve) 4. I. zivilrechtliche Abteilung 5. II. zivilrechtliche Abteilung 6. I. strafrechtliche Abteilung 7. II. strafrechtliche Abteilung 8. IV. öffentlich-rechtliche Abteilung 9. III. öffentlich-rechtliche Abteilung

[27] https://www.bger.ch/files/live/sites/tfl/files/pdf/Reglemente/01_Zitierregeln_d.pdf.

C	Buchstaben für die Verfahren A: Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) B: Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff. BGG) C: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) D: Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) E: Klage nach Art. 120 BGG F: Revision (Art. 121 ff. BGG) G: Erläuterung und Berichtigung (Art. 129 BGG) T: Aufsichtsanzeige U: Interne Meinungsaustausche V: Externe Meinungsaustausche W: EMRK-Vernehmlassung X, Y: Verfügung und Beschwerde nach VwVG Z: Freiwillige Gerichtsbarkeit
260	Dossiernummer (fortlaufende Nummerierung pro Jahr)
2006	Jahrgang des Entscheids, wobei das Datum der Beschwerdeeingabe massgeblich ist.
30. März 2007	Datum des Entscheids
E. 4.3	Erwägung

b) Grundstruktur

Wie sind Entscheide von Gerichten grundsätzlich aufgebaut? Eine gewisse Grundstruktur rechtlicher Entscheide soll für Rationalität sorgen und die Orientierung in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis erleichtern (Strukturierungsfunktion).[28] Im Wesentlichen besitzt ein Gerichtsentscheid folgende Teile:

[28] Zu den rechtlichen Minimalanforderungen siehe z.B. Art. 61 Abs. 2 u. 3 VwVG; s.a. Art. 238 ZPO.

- *Urteilskopf (Rubrum).* Nennung des Aktenzeichens, der Vorinstanz, der Verfahrensbeteiligten und ihrer Vertreter, des Streitgegenstandes sowie der Grösse und der Zusammensetzung des Spruchkörpers (vgl. z.B. Art. 20 BGG/Art. 21 VGG[29]/§ 38 f. VRG-ZH[30]). Der Spruchkörper setzt sich aus den beteiligten Richterinnen und Richtern zusammen, genannt wird in aller Regel auch die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber.
- *Sachverhalt.* Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts mitsamt Prozessgeschichte, den daran beteiligten Akteuren und den Anträgen der Parteien. Im Verwaltungsrecht wird der Sachverhalt grundsätzlich von der Behörde von Amtes wegen festgestellt, allerdings bleiben die Parteien zur Mitwirkung verpflichtet (zum Untersuchungsgrundsatz z.B. Art. 12 VwVG). Obere Gerichtsinstanzen wie das Bundesgericht haben ihre Entscheide grundsätzlich auf die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanzen zu stützen (vgl. Art. 105 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel (sog. Noven) dürfen in öffentlich-rechtlichen Verfahren im Grundsatz vorgebracht werden. Vor Bundesgericht besteht allerdings eine Ausnahme (Art. 99 Abs. 1 BGG).
- *Urteilsbegründung (Erwägungen).* Dieser Hauptabschnitt eines Urteils umfasst die juristische Argumentation im eigentlichen Sinne. Er ist in einzelne durchnummerierte Abschnitte und Unterabschnitte gegliedert. Aufgabe der Urteilsbegründung ist es, die Überlegungen offenzulegen, von denen sich das Gericht bei seiner Entscheidung leiten liess. Eine Urteilsbegründung des Bundesgerichts beginnt typischerweise mit dem Stichwort «Erwägungen». Zunächst wird im Sinne eines «Vorspanns» häufig dargetan, welche formellen und materiellen Rechtsfragen der konkrete Sachverhalt aufwirft und was als festgestellt bzw. unbestritten angenommen wird. Nicht selten werden zudem die Argumente der Verfahrensparteien und der Vorinstanz nochmals zusammengefasst. Danach wird auf die einzelnen Rechtsfragen eingegangen. Es lassen sich drei Schritte unterscheiden:
 - *Erörterung der konkreten Rügen und Rechtsfragen.* Die einzelne Rechtsfrage/Rüge wird zunächst dargelegt. Grundsätzlich werden die sich stellenden Rechtsfragen einzeln abgehandelt, wobei mit den formellen Eintretens– oder Sachurteilsvoraussetzungen (Beschwerdelegitimation, Frist, Form) begonnen wird.
 - *Erstellen des massgeblichen Normprogramms (Obersatz i.w.S.).* Im Anschluss werden für die dargelegten Rechtsfragen die einschlägigen

[29] Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32).

[30] Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürichs vom 01.05.1960 (LS 175.2; VRG).

Rechtsvorschriften aus Verfassung, Gesetz, aber auch völkerrechtlichen Vorgaben und Verordnung *zusammengetragen* und unter Zuhilfenahme von Materialien und ihrer Konkretisierung in der bisherigen Praxis und Lehre (wo nötig) *ausgelegt*. Damit wird die Rechtsanwendung auf den konkreten Sachverhalt vorbereitet. Die Ausführungen bleiben aber noch auf einer abstrakten Ebene. Sie beanspruchen nicht nur für den konkreten Fall Geltung, sondern über diesen hinaus.

- *Subsumtion.* Schliesslich wird das erarbeitete Normprogramm auf den konkreten Sachverhalt angewandt und die konkrete Rechtsfrage anhand von diesem beantwortet.

– *Nebenfragen.* Vereinzelt nutzen Gerichte Erwägungen, um auf nicht entscheiderhebliche Weise und ohne Rechtsverbindlichkeit mit der Umwelt zu kommunizieren (sog. *Obiter Dictum*; auf Deutsch: nebenbei Gesagtes). Das in Abgrenzung von der «eigentlichen» Entscheidbegründung, der *ratio decidendi*. Abweichende Mindermeinungen einzelner Richterinnen und Richter des Spruchkörpers in Bezug auf einzelne Rechtsfragen oder den Gesamtentscheid (sog. «dissenting opinion») finden in Bund und Kantonen – anders als z.B. beim EGMR – keinen Eingang in den Entscheid. Man sieht einem Urteil nicht an, ob und welche Elemente im Spruchkörper umstritten waren oder ob sich das Gericht in allen Punkten einig war. Die Mehrheitsverhältnisse werden im Entscheid nicht offengelegt, damit das Urteil als Produkt von Konsens und Kompromiss eines Gesamtgerichts daherkommt. In der Schweiz bildet die Möglichkeit zur Veröffentlichung abweichender Meinungen daher die Ausnahme.[31]

– *Urteilsformel (Dispositiv).* Das Dispositiv hält das Resultat des Entscheids fest: die hoheitliche Festlegung des streitigen Rechtsverhältnisses durch Nichteintreten, Gutheissung oder Abweisung der Beschwerde, die Kostenverlegung und allfällige weitere Anordnungen. Die Rechtskraftwirkung eines Urteils knüpft an sein Dispositiv.

– *(Rechtsmittelbelehrung).* Nennung etwaiger zulässiger Rechtmittel und der massgeblichen Rechtsmittelfrist (vgl. Art. 112 Abs. 1 Bst. d BGG).

– *Eröffnungsformel.* Nennung, an wen der Entscheid ergeht sowie Unterschriften, in der Regel durch die vorsitzende Person des Spruchkörpers und der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers.

[31] Vgl. z.B. Art. 134 KV/VD; Art. 13 Abs. 3 des Geschäftsreglementes vom 28.09.2011 für das Bundespatentgericht (SR 173.413.1; GR-PatGer); Art. 55 Abs. 1 Justizgesetz vom 09.11.2009 des Kantons Schaffhausens (SHR 173.200).

c) Fallbeispiel: Urteil 2C_166/2009 vom 30.11.2009 (Hundeeuthanasie)

Urteilskopf (Rubrum)	Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal
	{T 0/2}
Fallnummer	2C_166/2009
Datum	Urteil vom 30. November 2009
Abteilung	II. Öffentlich-rechtliche Abteilung
Spruchkörper	Besetzung
Vorsitzende Person	Bundesrichter Müller, Präsident,
5er Besetzung	Bundesrichter Merkli, Karlen, Zünd, Donzallaz,
Gerichtsschreiber	Gerichtsschreiber Errass.
	Verfahrensbeteiligte
Beschwerdeführerende Person	X.
Rechtsvertretung	vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dominik Infanger,
	gegen
Beschwerdegegnerin	Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden (DVS).
Beschwerdegegenstand	Gegenstand Euthanasie eines Hundes, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, 1. Kammer, vom 20. Januar 2009.

Sachverhalt	Sachverhalt:
Begebenheiten des Anlassfalls	A. X. war Eigentümer eines Hirten- und Schutzhundes der "Tornjak"-Hunderasse, welche in Kroatien sowie in Bosnien und Herzegowina beheimatet ist. Im August 2007 weilte er in den Ferien. Während dieser Zeit kümmerte sich seine von ihm getrennt lebende Ehefrau Y. um den Hund. Am 15. August 2007 führte sie diesen um 11.00 Uhr an der Leine aus. Dabei griff der Hund unvermittelt eine Velofahrerin an und biss diese in den Oberschenkel sowie in den rechten Oberarm; sie musste im Spital ärztlich behandelt werden. Die Ehefrau konnte den Hund in das Haus zurückbringen. Der Polizei gelang es - der Aggressivität und des Gewichts (60 kg) des Hundes wegen - erst nach mehreren Versuchen unter Beizug ihres Hundespezialisten, das Haus zu betreten und ihn in ein Tierheim zu bringen. Der beigezogene stellvertretende Kantonstierarzt ordnete dort die sofortige Einschläferung des Hundes an.
Verwaltungsinternes Verfahren	B. Am 21. August 2007 verfügte das kantonale Amt für Lebensmittel und Tiergesundheit, "der Hund [...] von X. [...] wird per 15. August 2007 entschädigungslos beschlagnahmt und unverzüglich euthanasiert (getötet)". Eine Beschwerde dagegen wies das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden ab. Das Verwaltungsgericht bestätigte dessen Entscheid.
Streitiges Verfahren vor Bundesgericht	C. Mit Eingabe vom 9. März 2009 beantragt X., das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 20. Januar 2009 sowie die Verfügung des Amtes für Lebensmittel und Tiergesundheit und den Entscheid des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden aufzuheben und festzustellen, dass der Hund zu Unrecht euthanasiert wurde. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass hierfür keine gesetzliche Grundlage bestehe und das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt worden sei. Das Departement und das Verwaltungsgericht beantragen, die Beschwerde abzuweisen.
Urteilsbegründung	Erwägungen:
PROZESSVORAUSSETZUNGEN	1.
Formelle Beschwerde (Art. 86 BGG) Beschwerdeart und Zulässigkeit der Beschwerde (Art. 83 BGG)	1.1 Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, die unter keinen Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG fällt und daher mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). 1.2
Materielle Beschwerde (Art. 89 Abs. 1 Bst. b/c BGG)	1.2.1 Zur Beschwerde ist nur legitimiert, wer u.a. ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung seiner Eingabe hat (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Dieses muss nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein (BGE 123 II 285 E. 4 S. 286 f.). Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe

	des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 118 Ib 1 E. 2 S. 7). Das Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 135 I 79 E. 1.1 S. 81; Urteil 1C_89/2007 vom 13. Juli 2007 E. 1.3). 1.2.2 Am 15. August 2007 biss der Hund des Beschwerdeführers eine Velofahrerin. Gleichentags wurde er ohne Erlass einer Verfügung durch den stellvertretenden Kantonstierarzt eingeschläfert. Es handelt sich dabei um einen Realakt im Sinne des unmittelbaren Vollzugs oder - aufgrund einer Typisierung nach dem Verhältnis zur Verfügung - um einen verfügungsvertretenden Realakt (dazu PIERRE TSCHANNEN UND ANDERE, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2009, S. 358, 360; PIERRE TSCHANNEN, Systeme des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2008, Rz. 169). Das zuständige kantonale Amt erliess am 21. August 2007 eine Verfügung, worin das Vorgehen zur Euthanasierung des Hundes gerechtfertigt wurde. Das Amt und das Departement vertraten die Auffassung, dass eine Verfügung zu erlassen sei, um damit gegen den Realakt eine Rechtsschutzmöglichkeit zu schaffen, obwohl nach Art. 28 Abs. 4 des Gesetzes vom 31. August 2006 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100; für die verwaltungsgerichtliche Beschwerde siehe Art. 49 Abs. 3 VRG) der Realakt selbst Anfechtungsobjekt einer Beschwerde bilden kann. Diese nachträgliche, ohne Anlass des Beschwerdeführers erlassene Verfügung kommt einer Feststellungsverfügung gleich. Darin wird die Rechtmässigkeit des Realaktes festgestellt. Auch die Anfechtung einer solchen Verfügung verlangt ein oben umschriebenes Rechtsschutzinteresse (BGE 131 II 361 E. 1.2 S. 365 f.; vgl. auch BEATRICE WEBER-DÜRLER, in: Auer und andere [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 30 zu Art. 25a VwVG). Das Bundesgericht verzichtet hier ausnahmsweise auf dieses: Eine Euthanasierung eines Hundes als verfügungsvertretender Realakt kann nie rechtzeitig überprüft werden, weshalb es im öffentlichen Interesse liegt, zu prüfen, wann eine solche zulässig ist.
MASSGEBLICHE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	1.3
Rechtsanwendung und Rügepflicht	1.3.1 Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen gilt nicht, soweit eine Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht geltend gemacht wird (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG). In diesem Fall müssen die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe präzise und in Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Vorinstanz im Einzelnen darlegen, inwiefern der angefochtene Entscheid widerrechtlich sein soll ("qualifizierte Rügepflicht"; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287). Das Bundesgericht legt seinem Urteil zudem den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 BGG).
Massgeblicher Sachverhalt	1.3.2 Unzulässig ist der Antrag des Beschwerdeführers, nicht nur das Urteil vom 26. Januar 2009 des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, sondern auch die Verfügung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 21. August 2007 aufzuheben: Diese wurde durch den angefochtenen Entscheid ersetzt (Devolutiveffekt);

	sie gilt lediglich inhaltlich als mitangefochten (vgl. BGE 129 II 438 E. 1 S. 441; 125 II 29 E. 1c S. 33; BGE 2C_899/2008 vom 18. Juni 2009 E. 1.3.2).
Vorliegen eines Feststellungsinteresses	1.3.3 Der Beschwerdeführer beantragt, festzustellen, dass sein Hund zu Unrecht euthanasiert wurde. Feststellungsbegehren sind vor Bundesgericht nur dann zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse nicht ebensogut mit einem rechtsgestaltenden Begehren gewahrt werden kann (BGE 126 II 300 E. 2c S. 303). Das kantonale Amt hat eine Woche nach der Euthanasierung des Hundes dem Wortlaut nach eine Gestaltungsverfügung erlassen. Dem Sinn nach handelte es sich allerdings um eine Feststellungsverfügung, wie auch das Departement in seinem Entscheid vom 27. August 2008 hervorhob. Darin wird die Rechtmässigkeit der Euthanasierung festgestellt. Unter diesen Umständen kann der Beschwerdeführer seine Interessen mit einem rechtsgestaltenden Begehren nicht mehr wahrnehmen. Das Feststellungsbegehren ist deshalb zulässig.
MATERIELLE RECHTSFRAGE 1	2.
	2.1
Rechtsauffassung der Vorinstanz	2.1.1 Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden stützte seinen Entscheid, den Hund zu euthanasieren, auf das im damaligen Zeitpunkt geltende (vgl. BGE 125 II 591 E. 5e/aa S. 598) Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (aTSchG; AS 1981 562, 1991 2345, 1995 1469 Art. 59 Ziff. 1, 2003 4181, 4803 Anhang Ziff. 3, 2006 2197 Anhang Ziff. 45). Nach Art. 25 aTSchG könne die zuständige Behörde, wenn sie eine Vernachlässigung oder eine völlig unrichtige Haltung von Tieren feststelle, unverzüglich einschreiten und alle sich aufdrängenden Massnahmen anordnen. Auch wenn in historischer Sicht die Norm zum Schutz der Tiere aufgestellt worden sei, müsse sie heute "zeitgemäss" ausgelegt werden. Zu berücksichtigen seien dabei die in den letzten Jahren vermehrt registrierten Beissunfälle, teilweise mit tödlichem Ausgang. Der Bundesrat habe deshalb im Jahre 2006 Art. 34a und 34b der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (aTSchV; AS 1981 572, 1986 1408, 1991 2349, 1997 1121, 1998 2303, 2001 1337 Anhang Ziff. 1 2063, 2006 1427, 5217 Anhang Ziff. 2, 2007 1847 Anhang 3 Ziff. 1) erlassen, welche insbesondere den Schutz der Öffentlichkeit vor aggressiven Hunden bezweckten. Danach hätten die kantonalen Amtsstellen aggressive Hunde zu kontrollieren. Bei überdurchschnittlichem Aggressionsverhalten seien die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, wozu auch die Tötung des Tieres gehöre. Die gesetzliche Grundlage für die Tötung des Tieres sei daher zweifellos gegeben.
Rechtsauffassung des Beschwerdeführers	2.1.2 Der Beschwerdeführer rügt, dass Art. 25 aTSchG und Art. 34a und 34b aTSchV keine gesetzliche Grundlage bilde, um den Hund zu euthanasieren. Der Zweck des Tierschutzgesetzes bestehe im Schutz der Tiere und nicht im Schutz der Öffentlichkeit vor Tieren. Die von der Vorinstanz gewählte zeitgemässe Auslegung und die daraus gefolgerten, anwendbaren Massnahmen würden zudem der Verfassung widersprechen. Die Bundesverfassung gebe dem Bund keine Kompetenzen, Regelungen zum Schutz der Menschen vor Tieren zu erlassen. Dies würde auch durch diverse Gutachten bestätigt. Zudem würde die Tötung eines Hundes einen schweren Eingriff in das Eigentum darstellen, weshalb eine formell gesetzliche Grundlage notwendig wäre. Eine solche liege vorliegendenfalls gerade nicht vor. Selbst wenn eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage vorhanden wäre, würde durch das Vorgehen des kantonalen Amtes das Verhältnismässigkeits-prinzip, insbesondere die Erforderlichkeit und die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne, verletzt.

Rechtsauffassung des Bundesgerichts Konkretes Bindungsprogramm (Obersatz) Anwendung auf den konkreten Sachverhalt und Fazit	2.2 2.2.1 Nach Art. 25 Abs. 1 aTSchG schreitet die Behörde unverzüglich ein, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen. Die Analyse des Art. 25 aTSchG zeigt: Der Tatbestand des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 aTSchG steckt den Geltungsbereich des gesamten Artikels ab. Nur wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden, kann die Behörde die in Art. 25 aTSchG vorgesehenen Massnahmen anordnen, nötigenfalls kann sie Tiere verkaufen und töten. Sind Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten, so sind ihnen Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt worden oder ihr Wohlbefinden ist erheblich beeinträchtigt (vgl. Antoine F. Goetschel, Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, 1986, S. 180). Art. 25 aTSchG bildet somit die notwendige Verwaltungsmassnahme (vgl. Sachüberschrift zum zehnten Abschnitt), um die in Art. 2 aTSchG festgehaltenen tierschutzrechtlichen Grundsätze (Sorge für das Wohlbefinden, Verbot der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden) durchzusetzen. Art. 25 aTSchG will somit nicht Menschen vor Tieren, sondern vielmehr Tiere vor Menschen schützen. Eine Tötung des Tieres nach Art. 25 aTSchG ist deshalb nur dann zulässig, wenn dessen Schmerzen oder Leiden aufgrund einer Vernachlässigung oder unrichtigen Haltung nicht mit vernünftigen Mitteln auf andere Weise gelindert oder geheilt werden können. Aus den Akten ergibt sich (Art. 105 Abs. 1 BGG), dass der Hund zum Schutz vor Menschen und nicht wegen Vernachlässigung oder unrichtiger Haltung euthanasiert worden ist. Art. 25 aTSchG kann deshalb keine Grundlage hierfür bilden. An diesem Ergebnis ändert auch eine geltungszeitliche Auslegung nichts, insbesondere dann nicht, wenn sie die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung umstösst. Dem Bund steht nach dem geltenden Verfassungsrecht keine Kompetenz zu, Vorschriften zum Schutz des Menschen vor gefährlichen Hunden zu erlassen (BGE 133 I 249 E. 3.2 S. 254; 133 I 172 E. 2 S. 174 ff.; vgl. Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 5. September 2000, VPB 65.1; Markus Müller/Reto Feller, Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Schutz des Menschen vor gefährlichen Tieren (insb. Hunden), VPB 2007.10; Parlamentarische Initiative, Verbot von Pitbulls in der Schweiz, Bericht vom 20. Februar 2009 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates, BBl 2009 3547, 3567 Ziff. 2.6.2). Auch eine geltungszeitliche Auslegung hat sich an der föderalen Kompetenzordnung zu orientieren. Würde im Übrigen die Argumentation des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden zutreffen, so würden aufgrund von Art. 49 Abs. 1 BV alle kantonalen Regelungen (siehe dazu BBl 2009 3557 f. Ziff. 2.3) einschliesslich der Art. 64 ff. des Veterinärgesetzes des Kantons Graubünden vom 30. August 2007 (VetG; BR 914.000), die Massnahmen gegen gefährliche Hunde normieren, obsolet.
MATERIELLE RECHTSFRAGE 2 Rechtsauffassung der Vorinstanz Rechtsauffassung des Bundesgerichts Konkretes Bindungsprogramm (Obersatz)	2.2.2 Das Verwaltungsgericht stützt sich zudem auf Art. 34a und Art. 34b aTSchV, welche auf den 2. Mai 2006 in Kraft gesetzt wurden (AS 2006 1427, 1429). Danach sind Verletzungen an Menschen oder Tieren durch Hunde sowie ein übermässiges Aggressionsverhalten der Hunde zu melden (Art. 34a TSchV). Nach Art. 34b aTSchV hat die zuständige kantonale Behörde nach Eingang einer solchen Meldung den Sachverhalt zu überprüfen (Abs. 1). Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund Abnormitäten im Verhalten, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, so ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an (Abs. 3). Nach Absatz 4 kann sie anordnen, dass der Hundehalter bestimmte Kurse über den Umgang mit Hunden besuchen muss. Art. 34b Abs. 3 aTSchV spricht von erforderlichen Massnahmen. Zwar ist

Anwendung auf den konkreten Sachverhalt, Fazit und Überleitung in Rechtsfrage 3	diese Regelung unbestimmt, doch wird unter Berücksichtigung der föderalen Kompetenzen und der gesetzlichen Grundlage, auf welche sich die beiden Bestimmungen stützen, eine Tötung eines aggressiven Hundes davon nicht erfasst: Die beiden Verordnungsbestimmungen stützen sich einerseits auf Art. 33 aTSchG, der den Bundesrat ermächtigt, die Vollzugsvorschriften im Sinne von Art. 182 Abs. 2 BV zu erlassen. Andererseits basieren sie auf dem vorzeitig (dazu Verordnung vom 12. April 2006 über die vorzeitige Inkraftsetzung von Artikel 6 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 [AS 2006 1423]) in Kraft gesetzten Art. 6 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455). Danach kann der Bundesrat Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden, festlegen. Die Massnahmen betreffen somit die Personen, die mit Tieren umgehen. Dies bestätigt auch die Verordnung selbst: In Art. 34b Abs. 4 aTSchV - also nach Erwähnung der erforderlichen Massnahmen in Abs. 3 - wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die zuständige kantonale Behörde anordnen kann, dass der Hundehalter bestimmte Kurse über den Umgang mit Hunden besuchen muss. Wird also diese Massnahme als strengstmöglicher Eingriff besonders hervorgehoben, können die erforderlichen Massnahmen nach Abs. 3 jedenfalls eine Tötung von aggressiven Hunden nicht umfassen (siehe in diesem Sinne auch Müller/Feller, a.a.O., S. 206 zum neuen Tierschutzrecht, wobei Art. 34a und 34b aTSchV Art. 78 und 79 TSchV [SR 455.1] entsprechen). 2.3 Damit bilden die von der Vorinstanz dem Entscheid zugrunde gelegten bundesrechtlichen Vorschriften keine gesetzliche Grundlage für die Euthanasierung des Hundes des Beschwerdeführers. Es stellt sich deshalb die Frage, ob sich eine gesetzliche Grundlage aus dem kantonalen Recht ergibt.
MATERIELLE RECHTSFRAGE 3 Rechtsauffassung der Vorinstanzen Rechtsauffassung und Fazit des Bundesgerichts	2.3.1 Der Kanton Graubünden hat am 30. August 2007 ein neues Veterinärgesetz erlassen (VetG; BR 914.000). Art. 64 ff. regeln die Hundehaltung, einschliesslich der Voraussetzungen von Wesensprüfungen (Art. 65) und der Anordnung der notwendigen Massnahmen zur Sicherung gefährlicher Tiere (Art. 66). Die Regierung hat gestützt auf Art. 83 Abs. 2 VetG das Gesetz auf den 1. Dezember 2008 in Kraft gesetzt. Entsprechend dem Grundsatz, dass für die bundesgerichtliche Beurteilung - mangels einer auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbaren gesetzlichen Übergangsregelung - grundsätzlich die Rechtslage massgebend ist, wie sie bestand, als der angefochtene Verwaltungsakt erging (BGE 125 II 591 E. 5e/aa S. 598 mit Hinweisen), und die behördliche Handlung im August 2007 erfolgte, sind die Vorschriften über die Hundehaltung des VetG vorliegend nicht anwendbar.
MATERIELLE RECHTSFRAGE 4 Rechtsauffassung der Vorinstanz Rechtsauffassung des Bundesgerichts Konkretes Bindungsprogramm (Obersatz)	2.3.2 2.3.2.1 Das kantonale Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat sich in seinem Entscheid vom 27. August 2008 ferner eventualiter auf die polizeiliche Generalklausel gestützt. Die polizeiliche Generalklausel kann nach Art. 36 Abs. 1 BV eine fehlende gesetzliche Grundlage ersetzen und - selbst schwerwiegende - Eingriffe in Grundrechte legitimieren, wenn und soweit die öffentliche Ordnung und fundamentale Rechtsgüter des Staates oder Privater gegen schwere und zeitlich unmittelbar drohende Gefahren zu schützen sind, die unter den konkreten Umständen nicht anders abgewendet werden können als mit gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehenen Mitteln; diese müssen allerdings mit den allgemeinen Prinzipien des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, vereinbar sein (BGE 126 I 112 E. 4b S. 118; 121 I 22 E. 4b/aa S. 27 f.; 111 Ia 246 E. 2 und 3a mit Hinweisen). Das Bundesgericht verlangt zudem, dass der Anwendungsbereich der polizeilichen Generalklausel

	auf echte und unvorhersehbare Notfälle zu beschränken sei; ihre Anrufung sei grundsätzlich ausgeschlossen, wenn typische und erkennbare Gefährdungslagen trotz Kenntnis der Problematik nicht normiert wurden (BGE 130 I 369 E. 7.3 S. 381 ff.; 126 I 112 E. 4b S. 118; 121 I 22 E. 4b/aa S. 27 f.; dazu kritisch Markus Müller/ Christoph Jenni, Die polizeiliche Generalklausel. Ein Institut mit Reformbedarf, Sicherheit&Recht, 2008, S. 4 ff.; Pierre Tschannen und andere, a.a.O., S. 517, 519; Regina Kiener/ Walter Kälin, Grundrechte, 2007, S. 95 f.). Handelt es sich bei der Gefährdung um eine solche von Leib und Leben, somit um einen Fall "ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr" (Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BV), ist dieses zusätzliche Kriterium indes nicht sachgerecht (vgl. Kiener/Kälin, a.a.O., S. 95). Ein Untätigsein des Gesetzgebers darf - wie vorliegendenfalls - dem möglichen Opfer einer ernsthaften und konkreten Gefährdung durch private Gewalt nicht zum Nachteil gereichen, zumal in diesem Bereich staatliche Schutzpflichten bestehen (vgl. BGE 119 Ia 28 E. 2 S. 31; BGE 126 II 300 E. 5a und 5b S. 314 f.; im Ergebnis auch BGE 126 I 112 E. 5c S. 120 f.; Rainer J. Schweizer, Die Schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl. 2008, N 35 ff., insbes. N 35 zu Art. 10 BV; zu Beispielen vgl. Jörg Paul Müller/ Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 2009, S. 53 ff., 74 ff. m.w.H.).
Anwendung auf den konkreten Sachverhalt und Fazit (Subsumtion)	2.3.2.2 Wie aus den Akten zu entnehmen ist, stellte der Hund des Beschwerdeführers nicht nur im Zeitpunkt, als er die Velofahrerin unmotiviert angegriffen und gebissen hatte, eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und das Leben - unstreitig fundamentale Rechtsgüter - dar: So reagierte er besonders aggressiv und ohne Anlass bei dunkel gekleideten Personen, weshalb die Ehefrau den Hund auch an Randzeiten ausgeführt hatte; es bestand deshalb grundsätzlich eine potentiell dauerhafte Gefahrensituation. Zudem gefährdete er auch nach dem Angriff auf die Velofahrerin mit seiner Aggressivität die herbeigerufenen Polizisten, welche ihn nur in Schutzmontur bändigen und in ein Tierheim bringen konnten. Die Gefahrensituation dauerte somit auch nach dem Angriff auf die Velofahrerin an. Selbst im Tierheim traf diese Konstellation zu, da eine Fütterung und Tränkung des Hundes ohne Gefährdung des Personals kaum möglich war, wie bereits die Erfahrung aus einem früheren Aufenthalt gezeigt hatte. Angesichts seines Wesens als Schutzhund hätte nur der Beschwerdeführer die Situation entschärfen können. Dieser weilte allerdings in den Ferien, und seine Ehefrau wollte nach dem Vorfall nichts mehr mit dem Hund zu tun haben und hatte auch - wie der Angriff auf die Velofahrerin gezeigt hatte - nicht die gewünschte Herrschaft über das Tier. Insofern war auch die zeitliche Dringlichkeit gegeben. Zudem stehen - wie bereits ausgeführt - keine geeigneten gesetzlichen Massnahmen zur Verfügung. Die polizeiliche Generalklausel vermochte deshalb die fehlende gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der Eigentumsfreiheit des Beschwerdeführers zu ersetzen. Auch das öffentliche Interesse zum Schutz der fundamentalen Rechtsgüter Leben und Gesundheit steht ausser Frage.
MATERIELLE RECHTSFRAGE 5 Rechtsauffassung Bundesgericht Konkretes Bindungsprogramm (Obersatz) Anwendung auf den konkreten Sachverhalt und Fazit (Subsumtion)	2.3.2.3 Zu prüfen ist deshalb, ob die Euthanasierung des Hundes verhältnismässig gewesen ist. Das verfassungsmässige Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass staatliche Hoheitsakte für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen Interesse liegenden Zieles geeignet, notwendig und dem Betroffenen zumutbar sein müssen. Eine Massnahme ist namentlich dann unverhältnismässig, wenn eine ebenso geeignete mildere Anordnung für den angestrebten Erfolg ausreicht. Das bereits Ausgeführte erhellt, dass die Euthanasierung des Hundes geeignet und auch erforderlich gewesen war: so standen keine milderen Massnahmen zur Verfügung, um die unmittelbare Gefahr abzuwenden. Insbesondere auch das längere Halten des Hundes in einem Zwinger stellt nur scheinbar eine mögliche taugliche Massnahme dar, denn bei jeder Fütterung und Tränkung erneuert sich die Gefahr für das Leben des Personals. Dabei ist der Verzicht auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse des Hundes lediglich über wenige Stunden möglich und stellt keine langfristige Lösung dar; zudem würde dadurch auch der Grundsatz von Art. 2 Abs. 1 aTSchG, wonach Tiere so zu behandeln sind, dass ihren Bedürfnissen

	in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird, verletzt. Schliesslich sind auch Arzneimittel, welche den Hund ruhig stellen würden, keine langfristigen Alternativen. Abgesehen davon wäre bereits die Verabreichung eines Beruhigungsmittels nicht ungefährlich. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass aufgrund der Erfahrungen aus dem früheren Aufenthalt des Hundes im Tierheim, zusammen mit den Ereignissen rund um den Vorfall mit der Velofahrerin, der Tierarzt davon ausgehen konnte, dass selbst nach der Ruhigstellung des Hundes dies sein Wesen nicht ändern würde. Die Massnahme war sodann auch zumutbar. Zwar wurde auf der einen Seite das Eigentum des Beschwerdeführers vernichtet. Auf der anderen Seite stand allerdings das fundamentale Rechtsgut des Lebens und der Gesundheit. Angesichts der unmittelbaren Gefahr mit dem grossen, massigen, 60 kg schweren, unmotiviert aggressiven Hund, der zudem nur den abwesenden Beschwerdeführer als seinen Meister akzeptierte, bestand ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem gewichtigen öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Hund und dem privaten Interesse am Eigentum des Beschwerdeführers (vgl. BGE 133 I 249 E. 4.2 S. 257). Die Euthanasierung war somit verhältnismässig.
	3. 3.1 Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. 3.2 Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und Art. 65 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).
Urteilsformel Prozessentscheid und Sachentscheid Entscheid über Verfahrenskosten Eröffnungsformel Ort und Datum des Entscheids Entscheidungsorgan Unterschriften der im Namen des Organs handelnden Personen	Demnach erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 2'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 1. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 30. November 2009 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Müller Errass

3. Lesen von Gerichtsentscheiden

Wie liest man Gerichtsentscheide? Ähnlich wie die Lektüre eines Erlasses (siehe oben Kapitel II.3) erfolgt auch das Lesen von Urteilen mit einem bestimmten Fokus. Drei Aspekte stehen dabei im Zentrum:

Rechtliche Entscheide sind als juristische Textgattung zu lesen. Gerichts- und Verwaltungsentscheide sind eine spezielle Textsorte. *Sprachlich* kennzeichnen Gerichtsentscheide technische Ausdrücke (Rechtsbegriffen), eine hohe Präzision sowie Nüchternheit, Sachlichkeit und Unpersönlichkeit (Unabhängigkeit) sowie zu oft ein komplexer Satzbau. Wer rechtliche Entscheide lesen will, muss sich mit dieser Sprache vertraut machen, die selbst Juristinnen und Juristen mitunter herausfordert. Die *Begründungsstruktur* von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden besitzt in der Regel deduktive Züge, indem aus einem Normprogramm (Obersatz) Antworten auf konkrete Rechtsfragen in einem bestimmten Sachverhalt abgeleitet werden (sog. Subsumtion).

Rechtliche Entscheide sind stets mit Blick auf den konkret massgeblichen Sachverhalt zu lesen. Urteile sind vor dem Hintergrund des Sachverhalts und der Parteienkonstellation zu lesen, der Anlass zum Verfahren und zum gerichtlichen Entscheid gegeben haben. Entsprechende Informationen ergeben sich aus der Sachverhaltsdarstellung eines Entscheids (vgl. zum Aufbau oben). Formelhafte Regesten und Obersätze, wie sie bundesgerichtliche Leitentscheide verwenden, befördern die Trennung von Text und Kontext eines Gerichtsurteils. Sie sollten daher nie isoliert gelesen werden.

Rechtliche Entscheide sind stets im Lichte ihrer Verfahrensgeschichte, der daran beteiligten Organe und des Anfechtungsobjekts zu lesen. Entsprechende Informationen ergeben sich aus dem Rubrum sowie der Sachverhaltsdarstellung eines Entscheids (vgl. zum Aufbau oben Kapitel III.2.b).

Rechtliche (Rechtsmittel)Entscheide sind anhand der erhobenen Rügen zu lesen. Das Bundesgericht prüft in aller Regel nur die erhobenen Rügen (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Erhebt eine Partei eine bestimmte Rüge nicht, behandelt das höchste Gericht die Frage nicht. Für die Lektüre bedeutet das, dass ein Entscheid des Bundesgerichts nicht sämtliche Rechtsfragen eines Falles abhandelt wie ein erstinstanzliches Gericht, sondern nur diejenigen, die von den Parteien aufgeworfen wurden. Aus dem Schweigen des Gerichts zu einer bestimmten Frage darf daher nicht geschlossen werden, dass diese Frage unproblematisch wäre oder das Gericht sie nicht «gesehen» hätte.

Rechtliche Entscheide sind unter Beizug der einschlägigen Rechtsnormen zu lesen. Gerichtsentscheide geben im Begründungsteil rechtliche Bindungsprogramme aus einer oder mehreren Rechtsnormen wieder, anhand derer konkrete Rechtsfragen zu beantworten sind. Die einschlägigen Rechtsnormen sind das Resultat eines (häufig höchst aufwändigen und anspruchsvollen) Suchlesens in der Rechtsordnung. Bei der Lektüre von Gerichtsentscheiden, stellen sich somit vor allem die Fragen, ob weitere Rechtsnormen einschlägig wären, aufgeführte irrelevant sind und welche Auslegungsspielräume die erwähnten Bestimmungen im Hinblick auf den fraglichen Sachverhalt besitzen.

Methode. Das massgebliche Fallrecht zählt zu den massgeblichen Rechtsquellen für das Beantworten von Rechtsfragen. Seine Interpretation verlangt andere Methoden als jene von Erlassen. Der Gewinn von Erkenntnis aus Fallrecht verlangt zunächst eine *Identifikation* der Gerichts- und Verwaltungsentscheide, die im konkreten Fall einschlägig sein könnten. Zeitlich ist bei den neusten Urteilen zu beginnen. Institutionell sind Entscheide des Bundesgerichts vor Entscheiden erstinstanzlicher Gerichte des Bundes und der Bundesverwaltung beizuziehen, föderal jene der Bundesorgane gegenüber kantonalen oder kommunalen Behörden. Bei der *Deutung* von Fallrecht geht es weniger darum, durch Auslegung Obersätze zu bilden und diese auf den Anlassfall zu subsumieren. Im Vordergrund steht das Vergleichen und Abgrenzen des Anlassfalls mit Vergleichsfällen im Hinblick auf Sachverhalt, mitwirkende Organe und Verfahren des konkreten Falls. Es ist darzutun, inwiefern der Anlassfall die eigene Entscheidpraxis bestätigt, weiterentwickelt, präzisiert oder abändert und inwiefern bestimmte Rechtsfragen erstmals zu entscheiden sind.

Gerichtsentscheide in verschiedenen Landessprachen. Aufgrund der vier Landessprachen der Schweiz (Art. 4 BV) ergehen Gerichtsentscheide des Bundes in einer der Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch).[32] Kantonale Gerichtsentscheide sind in der oder den kantonalen Amtssprache(n) abgefasst. Für Streitigkeiten in internationalen Handelssachen kann die englische Sprache genutzt werden (vgl. Art. 129 Abs. 2 lit. b ZPO).[33] Die Lektüre und Analyse von Gerichtsentscheiden in anderen Landessprachen ist für Juristinnen und Juristen in der Schweiz unverzichtbar, aber mitunter auch herausfordernd. Folgende Hilfestellungen existieren: Es gibt zwar keine offiziellen amtlichen Übersetzungen von Gerichtsentscheiden, aber immerhin private Übersetzungen ausgewählter Entscheide, beispielsweise durch die Zeitschrift «Praxis» (Übersetzung anderssprachiger Entscheide auf Deutsch). Am einfachsten zu finden sind diese durch eine Suche des fraglichen Entscheids über die Suchmaske von www.legalis.ch (für Studierende kostenlos). Solche blossen Übersetzungsleistungen werden zunehmend

[32] Vgl. Art. 54 BGG.

[33] S.a. Art. 36 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20.03.2009 über das Bundespatentgericht (SR 173.41; PatGG).

obsolet, da KI-Tools leisten immer bessere Dienste bei der Übersetzung einzelner Erwägungen oder ganzer Entscheide. Ferner sind Abfragen im «Thesaurus Jurivoc» des Bundesgerichts eine wertvolle Hilfe bei der Übersetzung von Fachbegriffen der schweizerischen Gesetzes- und Entscheidsprache. Trotz alldem bleibt das Übersetzen von Gerichtsentscheiden juristische Präzisionsarbeit, die behutsam vorzunehmen ist und durch maschinelle wie menschliche Übersetzungshilfen erleichtert, aber nicht ersetzt werden kann.

KI als Lesehilfe. Beim Lesen von Entscheiden stösst man regelmässig auf unbekannte Fachbegriffe, komplexe Verweisketten oder Passagen in einer anderen Landessprache. KI-Anwendungen können hier Unterstützung leisten:

- *Übersetzung fremdsprachiger Entscheide.* Da Bundesgerichtsentscheide in Deutsch, Französisch, Italienisch und Rumantsch ergehen, kann ein KI-Tool beim Verständnis von Entscheiden in einer weniger vertrauten Landessprache helfen. Dabei ist zu beachten, dass juristische Fachbegriffe nicht immer eins zu eins übersetzbar sind.
- *Fachbegriffe klären.* Man kann eine Erwägung in ein KI-Tool einfügen und fragen: «Erkläre mir die in dieser Passage verwendeten Rechtsbegriffe in einfacher Sprache.» Das ist besonders hilfreich beispielsweise bei prozessualen Begriffen wie Devolutiveffekt, Kognitionsbeschränkung oder Rügeprinzip, die für Studierende im Anfangsstadium oft schwer zugänglich sind.

Prompts zur Inspiration
➢ *Übersetze die Erwägungen 3.1 bis 3.3 dieses französischsprachigen Urteils ins Deutsche.*
➢ *Fasse mir das rätoromanische Urteil (BGer) vom 10.12.2012, 1C_160/2012 auf Deutsch zusammen.*
➢ *Was versteht man unter dem Devolutiveffekt.*

4. Analysieren von Gerichtsentscheiden

Wie analysiert man Gerichtsentscheide effizient und methodisch korrekt? Gerichtsentscheide sind ausgehend vom konkreten Anlassfall zu analysieren. Es ist zu klären, welche Akteure am fraglichen Verwaltungsverhältnis beteiligt sind, welchen Verlauf das Verfahren bisher genommen hat, welche Sachverhaltselemente wesentlich sind und welche Rechtsfragen sich stellen. Dabei hilft folgende Leitfrage: Wer (I) will von wem (II) in welchem Verfahren, also wodurch (III), was gestützt worauf (IV) im konkreten Sachverhalt?

a) Vier Grundfragen

I. *Wer*: Welche Akteurinnen und Akteure sind am fraglichen Rechtsverhältnis beteiligt (Parteien, Vorinstanzen [eidgenössische und kantonale Verwaltungsrechtsträger, Gerichte, weitere Behörden])?

II. *Wem*: Welches Organ soll im fraglichen Rechtsverhältnis hoheitlich über Rechtfragen entscheiden (Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht, Verwaltungsbehörde, kantonale Instanzen)?

III. *Wodurch*: In welchem Verfahren wird über den Anlassfall entschieden?

- *Verfahrensart und -phase:* Um was für eine Art von Verfahren geht es und in welchem Abschnitt davon befinden wir uns (Einleitungs-, Ermittlungs- und Entscheidphase, Neubeurteilungsphase, Beschwerdephase sowie Vollzugsphase)?
- *Verfahrensfragen:* Welche Verfahrensvorschriften werfen im konkreten Anlassfall zu klärende Fragen auf? Häufige Problemfelder sind etwa die Sachverhaltsermittlung und Beweisführung (Grundsatz der Untersuchungsmaxime), Fragen der Parteirechte, Fragen der Verfahrenshoheit (Offizial- oder Dispositionsmaxime), Prozessvoraussetzungen (örtliche und sachliche Zuständigkeit, Partei- und Prozessfähigkeit, Rechtsschutzinteresse der Partei, Form- und Fristerfordernisse) wie auch Vorschriften über die Beschwerdegründe und die Kognition (Prüfungsdichte).
- *Instrumente:* Zu welchem Zweck setzen die Verfahrensbeteiligten welche Instrumente ein (z.B. Verfügung, Gesuch, Rechtsmittel)?

IV. *Was und gestützt worauf:* Was ist der Gegenstand des konkreten Verwaltungsverhältnisses und über was wird gestützt auf welche Rechtsgrundlagen aus welchen sachlichen Gründen entschieden?

- *Rügen:* Was wird von wem vorgebracht und welche Interessen werden dabei verfolgt? Welche rechtlichen Voraussetzungen bestehen für die Vorbringen und wie argumentieren die beteiligten Akteurinnen und Akteure?
- *Rechtsfragen:* Welches sind vorliegend die strittigen Rechtsfragen, über die im konkreten Sachverhalt zu entscheiden ist? Eine Unterscheidung zwischen prozessualen und materiellen Teilfragen kann dabei hilfreich sein (s.a. Pt. III).
- *Entscheid:* Wie werden die strittigen Rechtsfragen von der hoheitlich entscheidenden Behörde vorliegend beurteilt? Ergeht ein Entscheid in der Sache oder (bloss) ein Prozessurteil?

Analyse von Entscheiden mit KI. Der beschriebene Fragekatalog (Wer, Wem, Wodurch, Was) eignet sich hervorragend als Strukturvorgabe für ein KI-Tool. Man kann der KI-Anwendung beispielsweise den vollständigen Entscheid übergeben und instruieren: «*Beantworte die folgenden Fragen zu diesem Entscheid: Welche Akteure sind beteiligt? Welches Organ entscheidet? In welchem Verfahren wird entschieden? Was ist der Streitgegenstand? Welche Rechtsfragen sind strittig? Wie werden sie beurteilt?*» Das Ergebnis ersetzt die eigene Analyse nicht, aber liefert einen wertvollen Ausgangspunkt. Der Mehrwert liegt vor allem darin, dass man seine eigene Analyse mit der KI-gestützten Auswertung abgleichen kann. Wo die eigene Einschätzung von jener der KI abweicht, lohnt sich eine vertiefte Auseinandersetzung.

Prompts zur Inspiration
➢ *Fasse mir das Urteil (BGer) vom 30.11.2009, 2C_166/2009 zusammen.*
➢ *Beantworte die folgenden Fragen zum Urteil (BGer) vom 30.11.2009, 2C_166/2009: Welche Akteure sind beteiligt? Welches Organ entscheidet? In welchem Verfahren wird entschieden? Was ist der Streitgegenstand? Welche Rechtsfragen sind strittig? Wie werden sie beurteilt?*
➢ *Erstelle mir eine Timeline des Sachverhalts des Urteils*
➢ *Wer will in diesem Urteil von wem in welchem Verfahren was mit welchem Rechtsmittel gestützt auf welche Rechtsgrundlagen.*
➢ *Was sagt das Urteil zu den Anforderungen der polizeilichen Generalklausel und inwiefern stimmt es mit der bisherigen Rechtsprechung überein?*
Faustregel: Je mehr man über ein Urteil wissen will, desto mehr Handarbeit ist erforderlich.

b) Hinterfragen des Gerichtsentscheids

Hinterfragen von Gerichtsentscheiden. Gerichtsentscheide, auch diejenigen des Bundesgerichts, sind nicht sakrosankt. Jurisprudenz ist eine Wertungswissenschaft. Entsprechend sind auch Gerichtsentscheide letztlich Wertungen der Richterschaft, die manchmal mehr und manchmal weniger überzeugen. Gerichtsentscheide dürfen und sollen daher von der Lehre kritisch analysiert und wo nötig kritisiert werden. Gerichtsentscheide können in Bezug auf das Ergebnis und die Begründung Fragen aufwerfen. Als Ausgangspunkt für ein Hinterfragen eines Gerichtsentscheids könnten insbesondere die folgenden Fragen dienen:

I. Ergebnis
 - Überzeugt das Ergebnis des Entscheids in der konkreten Sache?
 - Wurde zu Recht (nicht) auf die Beschwerde eingetreten?
 - Überzeugt das Ergebnis des Entscheids im Hinblick auf seine Konsequenzen für die Entscheidpraxis, die Politik und allenfalls die Rechtsetzung?
 - Steht das Ergebnis im Einklang mit den bestimmbaren Vorentscheiden des Gesetzgebers?
 - Welche Folgen hat der Entscheid in verfahrensrechtlicher, materiellrechtlicher und tatsächlicher, aber auch politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht?

II. Formelle und materielle Entscheidbegründung
 - Ist die Begründung kohärent?
 - Setzt sich die Begründung mit den relevanten Rechtsfragen auseinander? Bleiben Fragen offen oder nicht genügend abgehandelt? Gibt es überflüssige Begründungen?
 - Wie werden die massgeblichen Rechtsnormen ausgelegt?
 - Stützt das Urteil seine Begründung auf die Lehre, ausländische Urteile (Rechtsvergleich) oder nichtjuristisches Fachwissen ab?

Hinterfragen mit KI. Für eine (kritische) Würdigung von Entscheiden kann ein KI-Tool als Sparringspartner dienen. Mit KI lassen sich Kritikpunkte an Urteilen entwickeln, die man selbst weiterdenken und bewerten muss. Über opencaselaw.ch in Verbindung mit Claude lässt sich zudem analysieren, wie ein Entscheid in der späteren Praxis aufgenommen wurde. Die Funktion «find_citations» zeigt, welche späteren Entscheide auf ein bestimmtes Urteil verweisen. So lässt sich prüfen, ob ein Entscheid tatsächlich als Leitentscheid rezipiert wurde oder ob die Rechtsprechung inzwischen eine andere Richtung eingeschlagen hat.

Prompts zur Inspiration
➢ *Welche Schwächen könnte man in der Argumentation des Bundesgerichts in E. 5 sehen?*
➢ *Gibt es Aspekte, die das Gericht nicht ausreichend berücksichtigt hat?*
➢ *Welche verfahrensrechtlichen Fragen stellen sich/stellen sich auch noch?*

IV. Wichtige Konzepte der juristischen Arbeit mit KI

Halluzinationen. KI-Anwendungen wie Claude ersetzen das eigenständige Suchen, Lesen und Analysieren von Gerichtsentscheiden und Erlassen nicht, sondern ergänzen diese Tätigkeiten – ähnlich wie eine Hilfsperson. Wie solche sind auch KI-Tools sorgfältig auszuwählen, klar zu instruieren und ihr Output stets zu überprüfen. Denn: KI-Tools können halluzinieren. Mitunter deuten sie – wie übrigens auch Menschen – Gerichtsentscheide und Erlasse um, belegen korrekte Aussagen mit falschen Quellen, verknüpfen passende Rechtsgebiete mit unpassenden Entscheiden, geben einschlägige Entscheide selektiv wieder oder stützen sich auf überholte Rechtsprechung.[34] Immer wieder erfinden sie sogar Erlasse oder Gerichtsurteile, die es nicht gibt. Gewisse Tools reduzieren solche Fehlerrisiken mehr als andere, weil sie auf Gerichts- oder Erlassdatenbanken zugreifen, statt die Antworten bloss aus den Trainingsdaten oder einer unspezifischen Websuche zu generieren. Reduktion darf dabei auf keinen Fall mit der Eliminierung von Halluzination verwechselt werden. Denn: Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, unrichtige Aussagen durch ein KI-Tool gänzlich auszuschliessen. Die Kontrolle von Aussagen und Quellen bleibt daher stets Pflicht!

Verification-Value Paradox. Der Rechtswissenschaftler JOSHUA YUVARAJ hat den Zusammenhang zwischen Effizienzgewinn und Kontrollaufwand beim Einsatz von KI in der juristischen Arbeit auf eine einprägsame Formel gebracht: Net Value = Efficiency Gain - Verification Cost.[35] Die Kernthese lautet: Die Effizienzgewinne durch KI werden regelmässig durch den notwendigen Kontrollaufwand relativiert oder sogar kannibalisiert. Nach dem «Verification-Value Paradox» ist technologische Beschleunigung nicht automatisch effizient. Wer einen Entscheid von der KI zusammenfassen lässt und anschliessend jede Aussage anhand des Originals überprüfen muss, hat unter Umständen nicht weniger, sondern anders geartete Arbeit. Dieses Paradox ist kein prinzipielles Argument gegen den Einsatz von KI, sondern eines für die Entwicklung von Verfahren und Werkzeugen, die die Verifikation von KI-generierten Ergebnissen effizienter und transparenter machen. Die Anbindung von KI-Tools an juristische Datenbanken wie opencaselaw.ch (dazu Kapitel V) ist ein Beispiel dafür. Gerade das Ermöglichen und

[34] Dazu: BRUGGER DANIEL, Typologie der KI-Halluzinationen im Rechtsbereich, https://www.iusbubble.com/c/public/typologie-der-ki-halluzinationen-im-rechtsbereich.

[35] YUVARAJ JOSHUA, The Verification-Value Paradox: A Normative Critique of Gen AI in Legal Practice, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5621550.

Erleichtern der Quellenverifikation ist somit nicht bloss eine Vorsichtsmassnahme, sondern der eigentliche Kern kompetenter KI-Nutzung. Tools wie etwa ein «Claude-Skill»[36], der Originalquellen verlinkt, können dabei eine nützliche Hilfe sein.

Prompting? Ein Prompt ist eine Eingabeanweisung an ein KI-System. Der Prompt sagt dem LLM, was es tun oder generieren soll. Die Formulierung eines Prompts beeinflusst die Qualität, Genauigkeit und Relevanz der Antwort. Gute Prompts führen zu besseren Ergebnissen. Allerdings ist die Bedeutung ausgefeilter Prompt-Techniken geringer als noch vor einem Jahr. Aktuelle Modelle verstehen regelmässig bereits vage, holzschnittartige Anweisungen und solche voller Tippfehler.[37] Es kann hilfreich sein, den Prompt mündlich über die Spracheingabe einzugeben und damit nach unserer Erfahrung in der Regel mehr Informationen mitzugeben, als wenn man den Prompt tippen muss. Es ist auch sehr hilfreich, das KI-Tool anschliessend zu bitten, den Prompt selbst zu verbessern (bei gewissen Legal Tech Tools, wie z.B. Harvey.ai, gibt es dafür ein spezifisches Feature «Improve Prompt»). Dieser iterative Ansatz führt in der täglichen praktischen Arbeit oft schneller zu guten Ergebnissen als das aufwändige Formulieren eines vermeintlich perfekten Prompts. Und auch hier gilt: Übung macht den Meister. Sie werden mit der Zeit merken, mit welchen Promptinformationen Sie zum gewünschten Ergebnis kommen.

Kontext ist König. Der grösste Hebel beim Prompting liegt heute unseres Erachtens weniger in ausgefeilten Prompt-Techniken als darin, der KI den richtigen Kontext mitzugeben. Je mehr relevante Informationen der KI gegeben wird, desto besser antwortet sie – unabhängig davon, wie «schön» der Prompt formuliert ist. Statt also lediglich zu schreiben «Fasse mir das Bundesgerichtsurteil 2C_166/2009 zusammen», ist der Kontext juristischen Arbeitens mit KI im konkreten Zusammenhang klarzustellen. Unseres Erachtens hilft es sich vorab die folgenden Fragen zu stellen und die Antworten der KI im Prompt mitzugeben:

- *Wer*: In welcher Rolle soll eine KI-Antworten generieren?
- *Was*: Welche konkrete Aufgabe soll gelöst werden (z.B. Zusammenfassung, Prüfung, Vergleich, Entwurf)?
- *Wen*: An welche Zielgruppe richtet sich die Antwort?

[36] Skills lehren Claude, wie man bestimmte Aufgaben wiederholbar durchführt, sei es das Erstellen von Dokumenten nach Zitierrichtlinien oder das Verlinken von Urteilen und Erlassen als Quellen (weiterführend: https://support.claude.com/de/articles/12512176-was-sind-skills).

[37] Als Beispiel: Der Prompting-Guide von OpenAI für GPT 5.5: https://developers.openai.com/api/docs/guides/prompt-guidance?model=gpt-5.5.

- *Wie*: In welchem Stil (verständlich, akademisch, fachsprachlich), in welchem Format (z.B. als Memo, E-Mail, Tabelle usw.) sollen Antworten verfasst werden?
- *Warum*: Welche Ziele werden mit den gesuchten Antworten verfolgt?

Das vorgestellte Kurzschema mit Wer, Was, Wen, Wie und Warum ist in vielen Fällen ausreichend und hilft, einen Prompt strukturiert aufzubauen und bessere Ergebnisse zu erzielen. Je nach Frage und Einsatzzweck können sich jedoch weitere Dimensionen stellen, die den Prompt zusätzlich schärfen. Beispielhaft: Welcher Kontext und welche Quellen stehen zur Verfügung (z.B. Sachverhalt, einschlägige Normen, Urteile, Mandantenunterlagen)? Welche Einschränkungen und Qualitätsanforderungen gelten (z.B. Zitierweise, Offenlegung von Unsicherheiten)? Schliesslich kann es auch sinnvoll sein, dem Prompt ein Beispiel oder Muster beizugeben (z.B. eine besonders gelungene Zusammenfassung, ein Vertragsmuster, eine Rechtsschrift, eine gute Urteilsbesprechung), aus dem das Modell die gewünschten Eigenschaften ableiten kann. Dies ist oft wirkungsvoller als eine abstrakte Beschreibung. Bildhaft: Ähnlich wie das Kochen, hängt juristisches Arbeiten mit wie ohne KI entscheidend von den verwendeten Zutaten (Kontext z.B. Erlasse, Urteile, Materialien) und einem ausgefeilten Rezept (Prompt) ab.

Prompts zur Inspiration
Du bist ein erfahrener Schweizer Rechtsanwalt mit Spezialisierung im öffentlichen Recht (Wer). Fasse das Bundesgerichtsurteil 2C_166/2009 zusammen und arbeite die zentralen Erwägungen heraus (Was). Die Zusammenfassung richtet sich an Studierende des zweiten Semesters im Bachelorstudium der Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen (Wen). Verfasse den Entscheid in verständlicher, aber fachlich präziser Sprache im Format eines kurzen Memos mit den Abschnitten Sachverhalt, Rechtsfrage, Erwägungen und Ergebnis (Wie). Ziel ist es, dass die Studierenden die wesentliche Argumentation des Bundesgerichts nachvollziehen und das Urteil in einer Falllösungsübung zitieren können (Warum).
Faustregel: Ähnlich wie beim Kochen gilt beim Prompten: Je besser Zutaten, Rezept und Koch, desto besser wird das Menü.

Die KI lernt mit (Erinnerungsfunktion). Moderne KI-Anwendungen verfügen über Funktionen, welche die Notwendigkeit, jedem Prompt aufwändig Kontext mitzugeben, reduzieren. Bei Claude lässt sich beispielsweise eine Erinnerungsfunktion aktivieren, die wahlweise ein- oder ausgeschaltet werden kann. Ist sie aktiviert, merkt sich das Tool über mehrere Konversationen hinweg relevante Informationen zur Person, zu deren fachlichem Arbeitsbereich, zu bevorzugten Formulierungsstilen und zu wiederkehren-

den Aufgabenmustern. Je länger und intensiver mit dem Tool gearbeitet wird, desto präziser versteht es, was in einem bestimmten Kontext erwartet wird. Das hat zur Folge, dass immer weniger Informationen im einzelnen Prompt mitgegeben werden müssen. Die KI greift auf das gelernte Profil zurück und ergänzt Fehlendes aus dem etablierten Arbeitskontext selbständig. In der Praxis erweist sich die Erinnerungsfunktion einerseits als äusserst nützlich. Andererseits kann sie zu unerwünschten Pfadabhängigkeiten und Vorverständnissen führen, welche die Sicht auf das Problem verzerren. Beispielhaft: Wer sich analog oder digital schwerpunktmässig mit Grundrechten befasst, tendiert dazu, konkrete Probleme auch dort als grundrechtliche Frage zu behandeln, wo solche einfacher und genauer als staats- oder verwaltungsrechtliche Frage behandelt werden. Ferner stellt sich die Grundsatzfrage, ob man so viele (persönliche) Daten mit den KI-Betreibern teilen möchte.

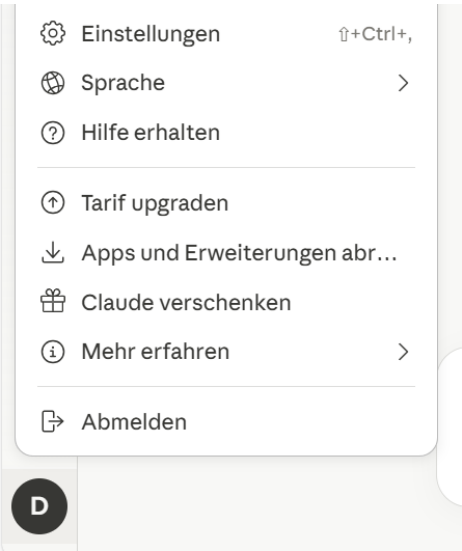
Iteratives Arbeiten – KI als Sparringpartner. Ein häufiges Missverständnis im Umgang mit KI-Tools besteht im Glauben, eine einzelne Abfrage führe zu einem fertigen Ergebnis. In der Praxis ist ein dialogisches Arbeiten mit KI-Tools oft zielführender. Eine erste Antwort der KI ist selten die beste Antwort. Vielmehr empfiehlt es sich, Rückfragen zu stellen, Antworten kritisch zu hinterfragen und Ergebnisse schrittweise zu verfeinern. Hilfreich ist es auch, das KI-Tool zu fragen, welche (weiteren) Informationen es braucht, um die Frage sinnvoll zu beantworten. Kurz gesagt: KI-Tools sind als Sparring-Partner einzusetzen. Wer etwa einen Gerichtsentscheid von der KI zusammenfassen lässt, kann anschliessend gezielt nachfragen, ob bestimmte Erwägungen korrekt wiedergegeben wurden, ob relevante Aspekte fehlen oder ob die Zusammenfassung an einer bestimmten Stelle zu vereinfachend ausgefallen ist. Dieses iterative Vorgehen entspricht dem analogen juristischen Arbeiten. Auch bei der analogen Analyse eines Entscheids nähert man sich dem Verständnis schrittweise und nicht in einem einzigen Durchgang. KI ist in diesem Sinne ein Gesprächspartner, kein allwissendes Orakel; Mustererkennungsmaschine, keine echte Intelligenz.

V. Anhang: OpenCaseLaw in Claude als Connector hinzufügen

OpenCaseLaw.ch als Connector in Claude einrichten. Die Datenbank opencaselaw.ch lässt sich über eine sogenannte MCP-Schnittstelle (Model Context Protocol) direkt an Claude anschliessen. Damit kann direkt in Claude in natürlicher Sprache auf Schweizer Gerichtsentscheide und Erlasse zugreifen, ohne dass die Plattform separat aufgerufen werden muss. Die Einrichtung erfolgt in wenigen Schritten und erfordert keine technischen Vorkenntnisse. Weitere Informationen finden Sie hier: https://opencaselaw.ch/mcp/. Bitte beachten Sie, dass Claude und OpenCaseLaw stetig weiterentwickelt werden, sodass sich die Oberfläche und genauen Schritte ändern können.

Schritt 1: Claude öffnen. Rufen Sie https://claude.ai im Browser auf und melden Sie sich mit Ihrem Konto an. Die Einrichtung funktioniert auch auf dem kostenlosen Claude-Account.

Schritt 2: Einstellungen öffnen. Klicken Sie in der linken Seitenleiste unten auf Ihr Profil und wählen Sie «Einstellungen».

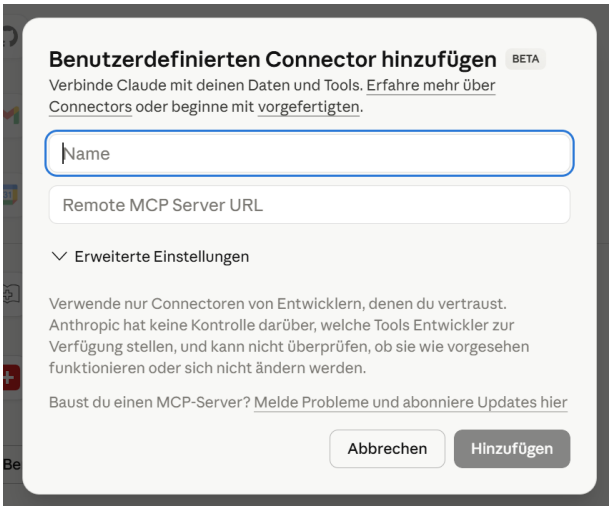


Schritt 3: Custom Connector hinzufügen. Klicken Sie auf «Konnektoren» und dann unten auf «Benutzerdefinierten Connector hinzufügen».

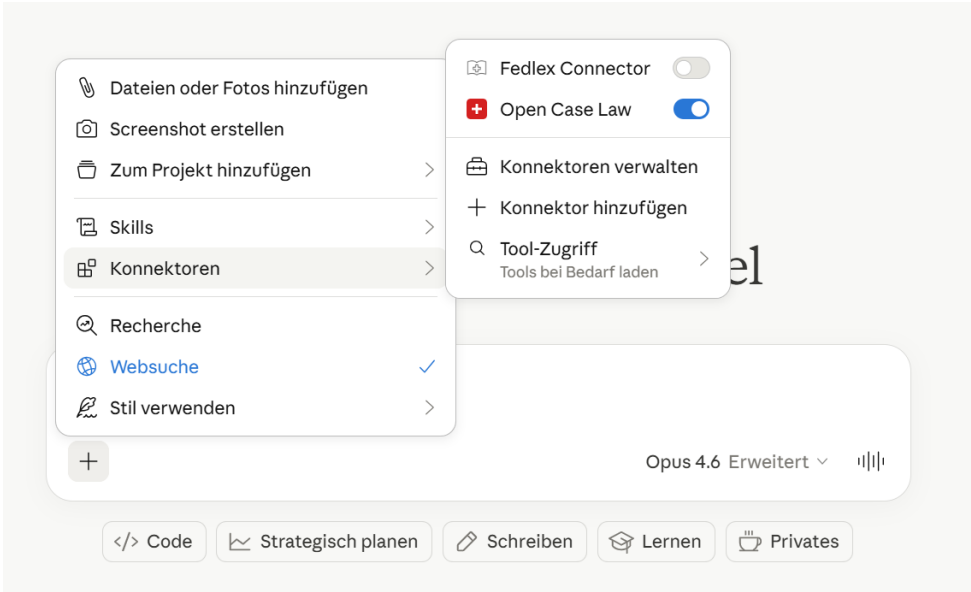
Schritt 4: Verbindungsdaten eingeben. Es öffnet sich ein Dialogfeld mit zwei Feldern. Geben Sie die folgenden Daten ein:

- Name: OpenCaseLaw (oder ein beliebiger Name)
- Remote MCP Server URL: https://mcp.opencaselaw.ch

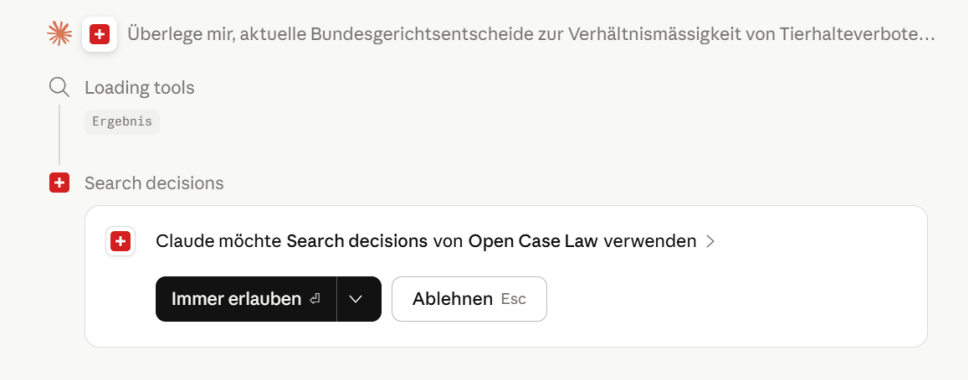
Erweiterte Einstellungen sind für OpenCaseLaw nicht erforderlich, da der Server keine Authentifizierung verlangt. Klicken Sie auf «Hinzufügen».



Schritt 5: Konnektor aktivieren. Der Konnektor erscheint nun in Ihrer Konnektoren-Liste. Um ihn in einer Chat-Konversation zu verwenden, klicken Sie im Chatbot auf die «+»-Schaltfläche unten links im Chatfenster und wählen Sie «Konnektoren». Dort können Sie OpenCaseLaw für die aktuelle Konversation aktivieren.



Schritt 6: Testen. Stellen Sie eine Frage, die eine Suche in der Datenbank auslöst, beispielsweise: «*Suche mir aktuelle Bundesgerichtsentscheide zum Thema Verhältnismässigkeit bei Tierhalteverboten.*» Wenn die Einrichtung erfolgreich war, greift Claude direkt auf die Datenbank zu und liefert Entscheide mit Aktenzeichen und Kurzzusammenfassung. Beim ersten Aufruf eines Tools fragt Claude um Erlaubnis, ob das Tool verwendet werden darf. Sie können die Nutzung einzeln bestätigen oder dauerhaft erlauben.



Hinweis. Dieselbe Einrichtung funktioniert auch in der Claude Desktop-App und in Claude Cowork. In der mobilen App (iOS/Android) können bereits eingerichtete Konnektoren verwendet, aber keine neuen hinzugefügt werden.

Schritt 7: Funktionen. OpenCaseLaw umfasst verschiedene Tools, die für spezifische Rechercheanwendungsfälle optimiert sind. Sie können via Prompt aktiviert werden.

23 Tools im Überblick

Jedes Tool ist für einen spezifischen Rechercheanwendungsfall optimiert. Volle Schemas via MCP-Protokoll-`tools/list`, hier gruppiert nach Funktion.

ENTSCHEIDE SUCHEN & ABRUFEN	ZITATIONSGRAPH	GESETZESTEXT
`search_decisions`	`find_citations`	`get_law` · `search_laws`
`get_decision`	`find_appeal_chain`	`get_legislation`
`get_case_brief`	`find_leading_cases`	`search_legislation`
`list_courts` · `get_statistics`	`analyze_legal_trend`	`browse_legislation_changes`

DOKTRIN & STUDIUM
`get_doctrine`
`get_commentary`
`search_commentaries`
`generate_exam_question`
`draft_mock_decision`

* * *